

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes darf seitens des Büros des Rektorats-Rechtsangelegenheiten der Universität Salzburg wie folgt Stellung genommen werden:

1. zu § 63 Abs. 1 Z. 6:

Grundsätzlich sind auch die Universitäten daran interessiert, dass sich angehende Studierende über die Studienmöglichkeiten umfassend beraten lassen. Eine solche Studienberatung aber als Voraussetzung für die erstmalige Aufnahme zu einem Studium festzulegen, ist eindeutig überschießend. Es gibt sicher eine große Zahl von Studierenden die sich auch eigenverantwortlich über die Studienmöglichkeiten umfassend informiert haben und ihr Studium sehr gezielt und bewusst ausgewählt haben. In diese Gruppe fallen zB auch die BewerberInnen zur Studienberechtigungsprüfung, wo eine gezielte Studienwahl Grundvoraussetzung ist.

Es ist auch nicht geklärt, wer diese Beratung vornehmen kann und darf, wie die Beratung durchzuführen ist und wie die Bestätigung darüber auszusehen hat. Die in den Erläuterungen beispielweise angeführten Beratungsgespräche im Rahmen der Studien- und Berufsinformationsmessen sind in der Praxis kaum dokumentierbar.

Diese Regelung ist bei ausländischen StudienbewerberInnen endgültig nicht mehr praktikierbar, da diese Voraussetzung schwer zu kommunizieren und die Einhaltung nicht kontrollierbar ist. Es ist als Konsequenz dieser Regelung davon auszugehen, dass irgendwelche Bestätigungen verschiedenster Art vorgelegt werden, die von den Universitäten weder formal noch inhaltlich kontrollierbar sind. Es wird also der bürokratische Aufwand erhöht, ohne dass das Ziel der geplanten Neuregelung wirklich erreicht wird.

2. zu § 124 c:

Generell ist das Verhältnis dieser Bestimmung zu § 124b Abs. 6 unklar. Es stellt sich dabei die Frage, was bei einem Studium zu tun ist, das ein sog. deutsches Numerus-Clausus-Fach ist und bei dem aber auch die Bedingungen von § 124c erfüllt sind. Da die Vorgehensweise wesentlich von einander abweicht (gemeinsamer Antrag aller betroffenen Universitäten oder Antrag nur einer Universität) ist eine Klarstellung dringend notwendig.

Abs. 2: Mit der Regelung über die Mindestzahl an Studienplätzen wird die bestehende Überfüllung einiger Fächer faktisch festgeschrieben und damit wird der in Abs. 1 und 2 (doppelt) festgelegte Sinn dieser Regelung sicher nicht erreicht.

Außerdem ist mit dieser Formulierung (weiter) unklar, ob es sich um inskribierte oder prüfungsaktive Studierende handeln muss. Diese Frage wurde auch vom Verwaltungsgerichtshof im Rahmen eines Verfahrens gegen die Universität Salzburg geprüft

und auch das Bundesministerium wurde dazu um eine Stellungnahme gebeten.

Abs. 3: Der 2. Satz ist vollkommen unklar und faktisch nicht durchführbar. Jedes Auswahlverfahren wird aus Prüfungen bestehen und daher wird der Beurteiler zumindest die Information über das Geschlecht des Prüflings bekommen. In diesem Zusammenhang ist auch nicht klar, was „nichttraditionelle Studierende“ sind. Zusammenfassend kann nur empfohlen werden, diesen Satz ersatzlos zu streichen.

Abs. 4: Die Frist von 6 Monaten für die Abgrenzung des Lernstoffes bei einem Aufnahmeverfahren vor der Zulassung ist vollkommen unrealistisch und auch unnötig. In der Praxis würde das bedeuten, dass diese Abgrenzung Anfang März ins Internet zu stellen ist, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die Universitäten noch gar nicht wissen, ob die Verordnungen der Bundesregierung bzw. der Bundesministerin überhaupt erlassen werden. Bei den an der Universität Salzburg Anfang September durchgeführten Aufnahmeprüfungen wird der relevante Prüfungsstoff ungefähr Anfang Juni im Internet bekanntgegeben, was auch nach Aussagen der Teilnehmerinnen an der Aufnahmeprüfung vollkommen ausreichend ist

Zusammenfassen ist also festzustellen, dass die geplanten Regelungen zum größten Teil in der Praxis nicht durchführbar sind und teilweise auch unnötig erscheinen. Der Entwurf hat also noch genügend Spielraum für Verbesserungen.

Mit freundlichen Grüßen

Jakob Hubauer

Mag. Jakob Hubauer
Universität Salzburg
Büro des Rektorats-Rechtsangelegenheiten
Verantwortlicher
Kapitelgasse 4-6
5020 Salzburg
Tel.: +43/662/8044-2052
Fax: +43/662/8044-214
www.sbg.ac.at